

# VETERINÄRMEDIZINISCHE UNIVERSITÄT WIEN UNIVERSITÄTS DIREKTION

28/SN-209/ME KVIM CP - Stellungnahme (gescarante Original)

1 von 2

28/SN-209/ME

Veterinärmedizinische Universität Wien · A-1030 Wien · Linke Bahng. 11

25-fach an das Präsidium des Nationalrates  
Einfach an das Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

*St. Wurci*

Betrifft:	GESETZENTWURF
Zl.	PT GE/19 P2
Datum:	27. OKT. 1992
Verteilt:	30. Okt. 1992 <i>Se</i>

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

GZ 68.219/1-I/B/5A/92

Unser Zeichen

Zl.

129/92

(0222) 7 11 55

Durchwahl

Teletax

7 11 55-205

Datum

21.10.1992

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studienrichtungen der  
Veterinärmedizin

§ 11 Abs. 5 des Entwurfes normiert nahezu wortgleich zum bestehenden Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin:

"Den Praktikanten gebührt für die Dauer des abzuleistenden Praktikums eine Ausbildungsbeihilfe des Bundes im Ausmaß von 80 von 100 des Entgelts eines vollbeschäftigen Studienassistenten, jedoch ausschließlich der Nebengebühren."

Diese Terminologie führt dazu, daß das im Rahmen der Studienrichtung Veterinärmedizin abzuleistende Praktikum einem Dienstverhältnis gemäß zu behandeln ist. Die Ausbildungsbeihilfe ist zu versteuern und neben der Lohnsteuer sind auch die Beiträge für die Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung abzuführen. Die Veterinärmedizinische Universität ist Dienstgeber, und zwar auch dann, wenn die Praktika außerhalb der Universität bei Instruktoren abgelegt werden.

Das 6-monatige Praktikum wird - zumindest bisher - in Einheiten von jeweils einem Monat abgeleistet, wodurch ein Student im Laufe seines Studiums sechs Mal bei der Sozialversicherung an- und abgemeldet werden muß. Nach Beendigung des Praktikums müssen dann - derzeit noch vereinzelt - Arbeitsbescheinigungen gemäß § 46 Abs. 4 Arbeitslosenversicherungsgesetz ausgestellt werden.

Die Einordnung der Ausbildungsbeihilfe als zu versteuernder Lohnempfang bewirkt daher neben der originellen Tatsache, daß die aufgrund des Studiums abgelegte Zeit für das Praktikum Anwartschaftszeit (§ 14 AlVG) für das Beziehen von Arbeitslosenversicherung darstellt, auch einen gewaltigen Verwaltungsaufwand der Universitätsdirektion, die mit der ständigen An- und Abmeldung bei der Sozialversicherung und mit der Ausstellung der Bestätigungen für die Arbeitslosenversicherung einschließlich der mit diesen Bestätigungen erforderlichen Nachforschungen in

bereits verfilmten Gehaltszettel beschäftigt ist. Im Jahre 1991 waren es 805 Praktikantenmonate.

Die Universitätsdirektion ersucht daher die Ausbildungsbeihilfe entweder im Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin oder im Einkommenssteuergesetz so zu verankern, daß diese Beihilfe unter die Steuerbefreiung des § 3 Abs. 1 Ziff. 3 Einkommensteuergesetz fällt.

Der Universitätsdirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Haska".